

**Verordnung
zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2018
der Stadt Töging a. Inn
Vom 27.02.2018**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl S. 490), erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Töging a. Inn dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG im Jahr 2018 am

11. März

anlässlich der Landwirtschaftsausstellung
alle Verkaufsstellen im Bereich der Gewerbegebiete nördlich der Autobahn A94
in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und am

23. September

anlässlich des Herbstmarktes
alle Verkaufsstellen, die an oder innerhalb des Karrees Hauptstraße - Erhartinger Straße bis
Kirchstraße - Wolfgang-Leeb-Straße bis Kirchstraße (siehe unten eingefügten Lageplan als
Bestandteil dieser Verordnung) liegen
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetz und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Gleichzeitig wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a LadSchlG bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 LadSchlG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer durch die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, 27.02.2018
Stadt Töging a. Inn

Dr. Windhorst
Erster Bürgermeister

